

Entwurf der Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Die Gemeinde Heinersbrück/Móst erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06. 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) folgende, von der Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 30.11.2021 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst unterhält und betreibt in Heinersbrück/Móst, Hauptstraße 2 eine Mehrzweckhalle.
- (2) Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie zur sportlichen Betätigung für den Vereins- und Freizeitsport.
- (3) In der Mehrzweckhalle können darüber hinaus Ausstellung oder Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durchgeführt werden. Veranstaltungen mit Tieren bedürfen der zusätzlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes in der Mehrzweckhalle.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Mehrzweckhalle können eingetragene Sportvereine, Freizeitgruppen oder andere Interessierte nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter des Objektes entsprechen.
- (2) Nutzende Personen dürfen die Mehrzweckhalle nur nutzen, wenn eine verantwortliche erwachsene Person (vollendetes 18. Lebensjahr) die Gruppe betreut.
- (3) Die Mehrzweckhalle kann neben den sportlichen Veranstaltungen durch andere Interessierte für Ausstellung und sonstige Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Nutzung der Mehrzweckhalle

- (1) Die Überlassung der **Mehrzweckhalle** mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz/**Picnjo** aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen der Satzung. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Ein Nutzungsvertrag entsteht nach schriftlicher Antragstellung beim Amt Peitz/**Picnjo**.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Amt Peitz/**Picnjo** im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück/**Móst**.
- (4) Der Nutzungspreis berechtigt nach Zahlung zur Benutzung der **Mehrzweckhalle** und deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen.
- (5) **Die nutzende/n Person/en ist/sind** außerhalb der vertraglichen Nutzungszeit nicht zur Nutzung der **Mehrzweckhalle** berechtigt.

§ 4

Nutzungspreis

- (1) Für die Nutzung der **Mehrzweckhalle** durch den Benutzerkreis gemäß § 2 Abs. 1 wird **Nutzungsentgelt** nach dem jeweiligen „Tarif für die Vermietung der **Mehrzweckhalle** der Gemeinde Heinersbrück/**Móst**“ erhoben.
- (2) Die Zahlung des Nutzungsentgeltes wird umgehend nach der Rechnungslegung durch das Amt Peitz/**Picnjo** fällig.
- (3) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die **nutzende/n Person/en** in Anspruch genommen werden sollen, die nicht im Nutzungsentgelt aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5

Pflichten des Nutzenden

- (1) **Die Mehrzweckhalle** und ihre Einrichtungen sind von allen **nutzenden Personen** pfleglich zu behandeln. Jede **nutzende Person** hat sich so zu verhalten, dass die übrigen **nutzenden Personen** nicht gestört oder belästigt werden. **Jede nutzende Person** ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit im Objekt und dem angrenzenden Freigelände zu halten.
- (2) Die **nutzende/n Person/en hat/haben** die genutzten Flächen und die Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren und den vorgefundenen Zustand im Hallenbuch zu vermerken.
- (3) Alle **nutzenden Personen** haben die geltende Hallenordnung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, verbindlich einzuhalten.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Amtsdirektorin/den **Amtsleiter** des Amtes Peitz/**Picnjo** bzw. durch die von ihr/**ihm** beauftragte Person gegenüber **der/den nutzenden Person/en** ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) **Nutzende Personen**, die gegen die Satzung, die Hausordnung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz/**Picnjo** beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der **Mehrzweckhalle** ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

- (1) **Die nutzende/n Person/en haftet/haften** für alle Schäden, die ihm/ihnen selbst, der Gemeinde Heinersbrück/**Móst** oder Dritten anlässlich der Benutzung der **Mehrzweckhalle** entstehen. **Die nutzende/n Person/en stellt/stellen** die Gemeinde Heinersbrück/**Móst** von Schadensansprüchen Dritter frei.
- (2) Für Schäden, die durch die **nutzende/n Person/en, deren/dessen Beauftragte/n** oder Dritten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung an der genutzten **Mehrzweckhalle**, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, **haftet/haften die nutzende/n Person/en**. **Der/den nutzenden Person/en** obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beteiligten, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Heinersbrück/**Móst** entstehen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister/**der Bürgermeisterin** der Gemeinde Heinersbrück/**Móst** oder dem Amt Peitz/**Picnjo** zu melden.
- (4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Benutzung verhindern oder beeinträchtigen, haftet die Gemeinde Heinersbrück/**Móst** nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Heinersbrück/**Móst** vom 17.03.2006 außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**,.....

Hölzner
Amtsdirektorin